

§ 27 FSG Erlöschen der Lenkberechtigung

FSG - Führerscheingesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

1. (1) Eine Lenkberechtigung erlischt:
 1. nach Ablauf einer Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten;
 2. durch Zeitablauf;
 3. durch Verzicht;
 4. 100 Jahre nach Erteilung;
 5. durch Tod des Berechtigten.
2. (2) Die Personenstandsbehörden haben Todesfälle von Personen über 15 Jahre dem örtlichen Führerscheinregister gemäß § 38 Abs. 1 Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, zu melden.

In Kraft seit 19.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at